



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

**Neudruck
Vorlage
17/888**

A15

9. Juni 2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
222-2.02.11.04-142872
bei Antwort bitte angeben

- für den Ausschuss für Schule und Bildung -

Yvonne Gebauer MdL

Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

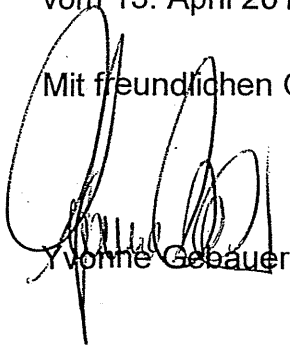
Auskunft erteilt:
Herr Emler
Telefon 0211 5867-3493
Telefax 0211 5867-3220
Dirk.Emler@msw.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich den Entwurf der o.g. Verordnung und bitte, die Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung hierzu herbeizuführen. Die Beteiligung des Ausschusses ergibt sich aus § 52 des Schulgesetzes. Die Verordnung soll zum Schuljahr 2018/2019 in Kraft treten.

Die gemäß § 77 Schulgesetz vorgesehene Beteiligung der Verbände und Organisationen des Schullebens hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang hatte ich auch Ihnen gemäß der Parlamentsinformationsvereinbarung Abdrucke des Verordnungsentwurfs übersandt (Schreiben vom 13. April 2018, Vorlage 17/728).

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Gebauer

Anlagen: Verordnungsentwurf

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

**Verordnung
zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW**

Vom x. Juli 2018

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Inhalt

- | | |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 1 | Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe |
| Artikel 2 | Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs |
| Artikel 3 | Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld |
| Artikel 4 | Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs |
| Artikel 5 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Mai 2016 (GV. NRW. S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Dauer der Klausuren im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase gilt § 32 Absatz 2 und 3 entsprechend.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungs-

überprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Halbjahr liegen, das in demselben Fach von der Schule für die Facharbeit nach Absatz 3 festgelegt wurde.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungskursfächern mindestens 240 und höchstens 270 Minuten und im dritten Abiturfach mindestens 210 und höchstens 240 Minuten. Im Rahmen dieser Bandbreiten bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde die Dauer der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die oberste Schulaufsichtsbehörde die jeweils festgelegte Dauer der Prüfung um höchstens 60 Minuten verlängern.“

Artikel 2

Anlage D der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000, S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Juli 2016 (GV. NRW. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Jahrgangsstufe 13 sind im ersten Halbjahr in den beiden Leistungskursfächern, in dem dritten Fach der Abiturprüfung und in den Fremdsprachen je zwei Klausuren zu schreiben. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 ist in den beiden Leistungskursfächern und dem dritten Fach der Abiturprüfung jeweils eine Klausur zu schreiben. In den Fächern der schriftlichen Berufsabschlussprüfung ist in der Jahrgangsstufe 13 pro Halbjahr jeweils mindestens eine Klausur zu schreiben.“

d) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „Teils der“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den modernen Fremdsprachen kann sowohl im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 als auch in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase jeweils eine Klausur durch eine

Sprechprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch muss in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Klausuren sind so zu verteilen, dass in jedem Kursabschnitt eine Klausur geschrieben wird. In einer Woche dürfen für die Schülerin oder den Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Schultag darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr als eine Klausur schreiben. Die Termine für die Klausuren sind frühzeitig bekannt zu geben. Die Dauer der Klausuren legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest. Für die Dauer der Klausuren in den schriftlichen Abiturfächern im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 gilt § 17 Absatz 2 und 3 entsprechend.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der ersten Konferenz.

(2) Zugelassen wird, wer am Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 gemäß der für den Bildungsgang gültigen Studententafel teilgenommen hat und im Grund- und Leistungskursbereich der Qualifikationsphase (Block I) folgende Bedingungen erfüllt:

1. Es müssen mindestens 32 und höchstens 40 Kurse, darunter die acht Leistungskurse, eingebracht werden. Werden mehr als 32 Kurse eingebracht, kann ein Kurs durch eine Facharbeit nach Absatz 4 Nummer 3 ersetzt werden.

2. Es müssen mindestens 200 Punkte gemäß § 25 Absatz 3 erreicht werden.

3. Von den gemäß Nummer 1 eingebrachten Kursen dürfen

a) bei Einbringung von genau 32 Kursen nicht mehr als sechs,

b) bei Einbringung von 33 bis 37 Kursen nicht mehr als sieben und

c) bei Einbringung von 38 bis 40 Kursen nicht mehr als acht Kurse

mit weniger als fünf Punkten in einfacher Gewichtung bewertet worden sein.

Darunter dürfen nicht mehr als drei Leistungskurse sein. Kurse, die mit null Punkten bewertet worden sind, können nicht eingebracht werden.

4. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, dürfen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in keinem der vier in der Qualifikationsphase belegten Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache mit null Punkten bewertet worden sein,

5. Inhaltsgleiche Kurse dürfen nur einmal eingebracht werden.

(3) Unter den einzubringenden Kursen im Block I müssen mindestens sein (Pflichtkurse):

1. Jeweils die vier Kurse der vier Abiturprüfungsfächer, die gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel ausgewiesen sind. Die Kurse der beiden Leistungskursfächer (1. und 2. schriftliches Prüfungsfach) werden doppelt gewichtet.

2. Soweit nicht bereits als Abiturprüfungsfächer eingebracht:

a) vier Kurse Deutsch,

b) vier Kurse der aus der Sekundarstufe I fortgeführten oder der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache,

c) vier Kurse Mathematik,

d) vier Kurse der aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführten Naturwissenschaft,

e) vier Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, darunter zwei Kurse des Faches Gesellschaftslehre mit Geschichte und

f) zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ergänzend zwei Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache, wenn Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben.

3. Soweit die Einbringung der (Pflicht-) Kurse nach Nummer 1 und 2 weniger als 32 Kurse in einfacher Gewichtung ergibt, müssen mindestens so viele weitere Kurse der Qualifikationsphase nach Absatz 4 in den Block I eingebracht werden, dass insgesamt mindestens 32 Kurse in einfacher Gewichtung im Block I berücksichtigt werden können.

(4) In den Block I können darüber hinaus eingebracht werden

1. weitere Kurse der Fächer des berufsbezogenen oder des berufsübergreifenden Lernbereichs gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel (Wahlkurse).

2. Kurse des Differenzierungsbereichs, die die Anforderungen an Grundkurse erfüllen (Wahlkurse) und

3. eine Facharbeit gemäß § 8 Absatz 2; sie wird doppelt gewichtet.

Insgesamt können bis zu acht Wahlkurse oder bis zu sieben Wahlkurse und die Facharbeit eingebracht werden.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungskursfächern mindestens 240 und höchstens 270 Minuten und im dritten Abiturfach mindestens 210 und höchstens 240 Minuten. Im Rahmen dieser Bandbreiten legt die oberste Schulaufsichtsbehörde die Dauer der Klausuren durch Verwaltungsvorschriften fest.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „, Hörverstehensaufgaben“ gestrichen und nach dem Wort „Arbeitszeit“ werden die Wörter „um höchstens 60 Minuten“ eingefügt.

6. In § 25 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

7. In § 36 Absatz 4 werden die Wörter „drei Zeitstunden“ durch die Angabe „180 Minuten“ ersetzt.

Artikel 3

§ 39 Absatz 6 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 10. Juli 2011 (GV. NRW. S. 365) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Dauer der schriftlichen Prüfung gilt § 32 Absatz 2 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe in Nordrhein-Westfalen entsprechend. In begründeten Fällen kann die Dauer der schriftlichen Prüfung mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde um höchstens 60 Minuten verlängert werden.“

Artikel 4

Die Ausbildung und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290, ber. S. 496), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2015 (GV. NRW. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe

„5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 64 Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 65 In-Kraft-Treten; Berichtspflicht“

gestrichen.

2. In § 25 Satz 2, § 28 Absatz 3, § 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a sowie § 36 Absatz 7 wird jeweils das Wort „Feststellungsprüfung“ durch das Wort „Sprachfeststellungsprüfung“ ersetzt.

3. § 30 Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Wer einen Schulabschluss nach § 30 erworben hat und den Bildungsgang der Abendreal-schule fortsetzt, erhält auf Antrag hierüber ein Zeugnis.“

b) Aus Absatz 5 wird Absatz 6.

5. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Fächer sind die von den Studierenden als erstes und zweites Abiturfach gewählten Leistungskursfächer und das von ihnen gewählte dritte Abiturfach, in dem sie Kurse in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt haben. Für die Dauer der schriftlichen Prüfung gilt § 32 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in den Naturwissenschaften und in Informatik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die oberste Schulaufsichtsbehörde die jeweils festgelegte Dauer der Prüfung um höchstens 60 Minuten verlängern.“

6. Die Überschrift „5. Abschnitt Schlussbestimmungen“ wird gestrichen.

7. Die §§ 64 und 65 werden aufgehoben.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 finden erstmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung ablegen.

(3) Artikel 2 gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg eintreten oder diese wiederholen.

Düsseldorf, den x. Juli 2018

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

Begründung

Zu den Artikeln 1 bis 5

- Artikel 1** **Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)**
- Artikel 2** **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK)**
- Artikel 3** **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS)**
- Artikel 4** **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK)**
- Artikel 5** **Inkrafttreten**

Allgemeines

Mit Beschluss vom 08.12.2016 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) entschieden, dass in den Fächern, für die bundesweite Bildungsstandards (BISTAs) sowie Abituraufgabenpools existieren, auch die Arbeitszeiten für die schriftlichen Prüfungen länderübergreifend vereinheitlicht werden sollen; vgl. § 5 Absatz 6 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i. d. F. vom 08. Dezember 2016).

Gemäß § 11 der Vereinbarung müssen die Länder sicherstellen, dass die Anpassung der Arbeitszeiten für Schülerinnen und Schüler, die ab 2019 in die Qualifikationsphase eintreten, umgesetzt wird. Der vorgenannte KMK-Beschluss kommt somit erstmals für den Abiturjahrgang 2021 zum Tragen und bedingt einen Änderungsbedarf entsprechender nordrhein-westfälischer Verordnungen. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird eine entsprechende Anpassung für Gymnasien und Gesamtschulen in der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), für das Berufliche Gymnasium in Anlage D der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK), für die Weiterbildungskollegs in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) und für das Oberstufenkolleg in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS) vorgenommen.

Zu Artikel 1

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)

Zu Nummer 1 (§ 4):

Redaktionelle Änderung. Mit dem Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 25. Juni 2015 wurde in § 43 Schulgesetz NRW nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt. Der bisherige Absatz 3, auf den sich die Verordnungsregelung bezieht, wurde zu Absatz 4. Daher erfolgt eine Korrektur des Normverweises.

Zu Nummer 2 (§ 14):

Durch die Anfügung in Absatz 2 (Verweis auf § 32 Absatz 2) wird gewährleistet, dass die Klausuren in den Abiturfächern im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase unter Abiturbedingungen geschrieben werden. Im Übrigen erfolgt die Regelung der Anzahl und Dauer der Klausuren in der Einführungsphase und Qualifikationsphase wie bisher im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zu § 14.

Die bisherige Verwaltungsvorschrift (14.2.3) wird aus Rechtsgründen als eigener neuer Absatz 5 inhaltlich unverändert in das Verordnungsrecht übertragen. Hierdurch ändert sich die Zählung der nachfolgenden Absätze.

Zu Nummer 3 (§ 32):

Die für die BISTA-Fächer beschlossene Dauer der schriftlichen Prüfungen ist – abweichend von der bisher für Nordrhein-Westfalen gültigen Regelung – insbesondere im Grundkursbereich nicht einheitlich. So werden künftig im Grundkurs Deutsch 210 Minuten (bislang 180 Minuten), im Grundkurs Mathematik 225 Minuten (180 Min.) und im Grundkurs Englisch bzw. Französisch 240 Minuten (180 Min.) veranschlagt.

Für das nordrhein-westfälische Zentralabitur ist zudem vorgesehen, dass die Nicht-BISTA-Fächer, für die die o. g. KMK-Vereinbarung lediglich eine zeitliche Bandbreite vorgibt (Grundkurs 180 bis 240 Min., Leistungskurs 240 bis 300 Min.), gemäß fachlichen Affinitäten den einzelnen BISTA-Fächern zugeordnet werden. Das heißt, dass sich die weiteren modernen Fremdsprachen an der Klausurdauer für Englisch und Französisch, die weiteren Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfelds an der Klausurdauer für Mathematik und alle übrigen Fächer der Klausurdauer für Deutsch orientieren sollen.

Vor dem Hintergrund dieser komplexen Rahmenbedingungen wird in Absatz 2 der Vorschrift lediglich der geltende Zeitrahmen angegeben. Dabei erfolgt angesichts der Vorgaben der KMK-Vereinbarung eine Angabe in Minuten (statt bisher Zeitstundenmodell). Die konkrete Dauer der schriftlichen Abiturprüfungen wird künftig in einem gesonderten Erlass geregelt werden.

In Absatz 3 erfolgt ebenfalls eine Umstellung auf das Minutenmodell.

Zu Artikel 2

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK)

Zu Nummer 1 (§ 3 a):

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 3):

Gemäß Ziffer 7.2 der o. g. KMK-Vereinbarung müssen im Beruflichen Gymnasium mindestens 2 „Streichkurse“ möglich sein, die nicht bei der Zulassung zur Abiturprüfung berücksichtigt werden. Der Satz 2 in Absatz 3 lässt in Verbindung mit § 15 dies jedoch bisher nicht zu und wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 3 (§ 9):

In den Absätzen 1 bis 3 werden die bisherigen Regelungen zur Klausurdauer aufgehoben. Die Dauer der Klausuren wird künftig durch Verwaltungsvorschriften bestimmt (siehe auch Begründung zu Artikel 1 Nummer 3). Die entsprechende Ermächtigung wird in Absatz 6 (neu) eingefügt.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Klausuren Teil der schriftlichen Berufsabschlussprüfung sind.

Die Bisherige Verwaltungsvorschrift (9.1) wird aus Rechtsgründen als eigener neuer Absatz 5 inhaltlich unverändert in das Verordnungsrecht übertragen. Hierdurch ändert sich die Zählung der nachfolgenden Absätze.

Durch die Anfügung in Absatz 6 (neu) mit Verweis auf § 17 Absatz 2 wird gewährleistet, dass die Klausuren in den Abiturfächern im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase unter Abiturbedingungen beschrieben werden.

Zu Nummer 4 (§ 15):

Die Vorschrift wird im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit sprachlich überarbeitet und neu strukturiert. Bedingt durch die verbindlichen Stundentafeln in den Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums muss gemäß Ziffer 9.4.3 der o. g. KMK-Vereinbarung die „Bandbreitenregelung“ zu Einbringung von 32 bis 40 Kursen in den Block I umgesetzt werden. Ergänzend wird auf den Abschnitt „Allgemeines“ der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 17):

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 3.

Zu Nummer 6 (§ 25):

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung von § 15 (Nummer 4).

Zu Nummer 7 (§ 36):

Redaktionelle Anpassung an das Minutenmodell (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 3).

Zu Artikel 3

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld/(APO-OS)

Zur Bestimmung der Dauer der schriftlichen Prüfung wird künftig auf die für das Gymnasium und die Gesamtschule geltenden Vorschriften (§ 32 APO-GOST) verwiesen.

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das Minutenmodell.

Zu Artikel 4

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK)

zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell aktualisiert, weil die §§ 64 und 65 entfallen (vgl. unten Nummer 6 und 7).

zu Nummer 2

Begriffliche Präzisierung, die künftig auch in weiteren Vorschriften nachvollzogen werden soll. Dies dient der Klarstellung, dass es sich bei der im Verordnungstext genannten Prüfung um die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen (BASS 13-61 Nr. 1) handelt.

zu Nummer 3 (§ 30):

Redaktionelle Änderung. Der verordnungsinterne Verweis bezieht sich auf eine bereits nicht mehr bestehende Regelung. § 4 Absatz 6 enthielt ursprünglich eine Ermächtigung für die oberste Schulaufsichtsbehörde, abweichend von der Einteilung in Semester Ausbildungseinheiten von anderer Dauer zu genehmigen. Dieser Absatz wurde bereits durch die Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW vom 29. April 2009 aufgehoben.

zu Nummer 4 (§ 31)

Mit der Änderung wird ermöglicht, den Studierenden auch aus dem laufenden Schulverhältnis heraus beim Durchlaufen des Bildungsgangs erworbene Abschlüsse zu bescheinigen. Damit

wird dem berechtigten Interesse von Studierenden entsprochen, z.B. zu Bewerbungszwecken auch bei einem noch fortbestehenden Schulverhältnis bereits einen Nachweis über im Bildungsgangverlauf erworbene Abschlüsse zu erhalten.

zu Nummer 5 (§ 50):

Siehe Begründung zu Artikel 3.

zu Nummer 6 und 7:

§ 64 ist inhaltsleer, die Regelung zum Inkrafttreten in § 65 Absatz 1 hat sich durch Zeitablauf seit Jahren erledigt. Die APO-WbK unterliegt Evaluations- und Berichtspflichten. Die Unterrichtung der Landesregierung ist zum 31.12.2020 erneut vorgesehen. Die Berichtspflicht wird unter Bezug auf den Kabinettsbeschluss vom 20.12.2011, TOP 32 Buchstabe A Nummer 1, aufgehoben.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die notwendige Regelung zum Inkrafttreten. Um den Schulen Zeit für die organisatorische und unterrichtliche Umsetzung zu geben, sollen die erforderlichen Änderungen bereits zu Beginn des Schuljahres 2018/2019, wenn der betreffende Jahrgang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe beziehungsweise die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums eintritt, in Kraft treten.